

REPUBLIK ÖSTERREICH
1 BUNDESMINISTERIUM
FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN,

Zl. 10.006/03-IA10/93

30. Sept. 1993

DRINGEND

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
1010 Wien

Arbeitsmarktservicegesetz
 samt Begleitgesetzen

Betrifft GESETZENTWURF
67 GE/19 P3
atum: 1. OKT. 1993
Verteilt 1.10.93 Kozelj

St. Hayak

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beeht sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Arbeitsmarktservicegesetz samt Begleitgesetzen, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
 Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Kirner



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales

i m H a u s e

30. Sept. 1993
 Wien, am

Telefax BMLF.: 6503

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter/Klappe

34.401/20-3a/93

10.006/03-IA10/93

Dr. Küllinger/6649

Betreff:

Arbeitsmarktservicegesetz
 samt Begleitgesetzen

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 30. August 1993 nimmt das
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu den gegenständ-
 lichen Gesetzentwürfen wie folgt Stellung:

1. Arbeitsmarktservicegesetz:

- a) In den Erläuterungen, Allgemeiner Teil, wird richtigerweise
 darauf Bezug genommen, daß Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik
 zu einem Interessensaustausch zwischen den sozialen Gruppen
 beitragen sollen und daß durch die Einbindung der
 Interessensvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein
 koordinierter Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente
 erfolgen soll.

Zu den wichtigsten Interessenvertretungen auf Dienstgeber-
 seite zählt zweifellos die Präsidentenkonferenz der Landwirt-
 schaftskammern Österreichs. Diese hat einerseits die Rolle
 der Land- und Forstwirtschaft als Arbeitgeber zu vertreten;

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

andererseits sind die Interessen der Nebenerwerbslandwirte als Arbeitnehmer wahrzunehmen. Es erscheint daher unabdingbar, daß diese wichtige Institution der österreichischen Sozialpartnerschaft

- a) auf Bundesebene (Aufsichtsrat, § 4)
und auf
- b) Landesebene (Landesdirektorium, § 11) durch die einzelnen Landwirtschaftskammern

vertreten ist, sodaß die seinerzeit bestandene volle sozialpartnerschaftliche Mitwirkung in diesen Gremien wieder hergestellt wird.

Auf regionaler Ebene (Regionalbeirat, § 17) sollte ein volles Mitspracherecht dann gewährleistet sein, wenn bei den Beratungen landwirtschaftliche Interessen betroffen sind.

- b) Die Erläuterungen weisen zu Recht auf die Informations- und Vermittlungsaufgabe im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik hin und erwähnen wichtige sektorale und regionale Elemente, wie z.B. den Strukturwandel, von dem die Landwirtschaft nach wie vor in starkem Ausmaß betroffen ist. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales und die Bundesregierung haben die Aufgabe, zu bestimmten Zeitpunkten Maßnahmen zur Erreichung des Vollbeschäftigungszieles zu setzen. Diese wichtigen Maßnahmen (Schwerpunktprogramm der Arbeitsmarktpolitik, gezielte Förderungsmaßnahmen) wurden bisher im Beirat für Arbeitsmarktpolitik unter Mitwirkung der Interessenvertretungen und der vom Gegenstand betroffenen Ressorts eingehend beraten. Diese Beratungen sicherten nicht nur die Berücksichtigung der Interessen der einzelnen Berufsgruppen, sondern trugen auch wesentlich zur Publizität der getroffenen Entscheidungen bei. Im Rahmen der diesbezüglichen do. Aktivitäten sollte daher auch in Zukunft für eine Mitwirkung der Interessenvertretungen und der betroffenen Ressorts vorgesorgt werden.

- 3 -

2. Begleitgesetze: Bundessozialämtergesetz (§ 2 Abs. 4):

Wie bereits ausgeführt, sollte den Vertretern der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Landwirtschaft auf lokaler Ebene bei Angelegenheiten, die die Land- und Forstwirtschaft betreffen, ein volles Mitspracherecht (Stimmrecht) eingeräumt werden; die Beziehung mit beratender Stimme gewährleistet keine wirksame Vertretung der Interessen der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

Dem do. Wunsche gemäß wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

